

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)726

Vol. 1978/0271

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 726 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1978

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung des Beschlusses Nr. des AKP-EWG-Ministerrats
über die Abweichung von dem Begriff "Ursprungswaren" zur Berücksich-
tigung der besonderen Lage von Mauritius bei haltbar gemachtem Thunfisch

Entwurf einer

BESCHLUSS DES

AKP-EWG-MINISTERRATS

über die Abweichung von dem Begriff "Ursprungswaren" zur Berücksich-
tigung der besonderen Lage von Mauritius bei haltbar gemachtem Thunfisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 726 endg.

BEGRÜNDUNG

I. Vorlage des Antrags:

- a) Rückblick: Seit dem 23. November 1977 wird der Insel Mauritius eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" für Thunfischkonserven in Höhe eines Kontingentes von 1.600 Tonnen zugestanden. Diese Konserven werden aus Fischen hergestellt, die bei den Malediven durch dort ansässige Fischer gefangen und mit japanischen Kühlschiffen nach Mauritius transportiert wurden. Die Mehrheit des Kapitals der Gesellschaft ist mauritanisch.

Es war vorgesehen, daß die Dauer eines Jahres für die Abweichung der mauritanischen Gesellschaft die Möglichkeit geben würde, sich mit Thunfisch zu versorgen, der mit lebenden Ködern und mit Schiffen, die der Bestimmung der Erläuterung Nr. 6 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens von Lome entsprechen, gefangen wird.

- b) Antrag auf Erneuerung, vorgelegt von der mauritanischen Regierung: Mit Schreiben vom 10. Oktober 1978 und positiver Stellungnahme übersandte das Generalsekretariat der AKP-Staaten eine vom Botschafter von Mauritius im Namen seiner Regierung vorgelegte Anfrage auf Erneuerung.

Der Botschafter von Mauritius weist darauf hin, daß sich seine ursprüngliche Anfrage auf zwei Jahre und eine jährliche Menge von 3.200 Tonnen bezog, und daß die Abweichung nur für ein Jahr und 1.600 Tonnen gewährt worden war.

Er führt weiter aus, daß die betreffende Gesellschaft versucht habe, ihre Produkte mit den in diesem Fall anzuwendenden Ursprungsregeln in Einklang zu bringen, wobei sie sich bemühte, das Fischereisystem anzuwenden, das seinen Möglichkeiten entspricht. Es wurde jedoch die Erfahrung gemacht, daß der Fischfang mit lebenden Ködern keinen ausreichenden Ertrag in den Mauritius angrenzenden Gewässern erbrachte und dieses Experiment mußte daher aufgegeben werden. Um dieses Problem zu lösen, hat die Gesellschaft daher beschlossen, sich dem "purse seining"-System (Schleppnetz-System) zuzuwenden und zieht den Kauf eines Schiffes in Betracht, das dieser Art der Fischerei entspricht und alle erforderlichen Bedingungen erfüllt.

Die Kaufsverhandlungen laufen noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt und man rechnet damit, daß sie um den 20. Januar zum Abschluß gekommen sein werden. Gleichzeitig sind Gespräche mit den Seychellen und den Komoren angeknüpft worden, um Fischereirechte in den Wirtschaftszonen dieser Länder zu erhalten.

Um der Konservenfabrik die Fortsetzung ihrer Tätigkeit unter guten finanziellen Bedingungen bis zum Abschluß dieser verschiedenen Unternehmungen zu erlauben, beantragt Mauritius die Erneuerung der Abweichung für ein Jahr, zumal die Abweichung tatsächlich nur während 10 Monaten ausgenützt werden konnte. In der Tat sah die Entscheidung vor, daß Waren, die zwischen dem 23. November 1977 und dem 23. November 1978 eingeführt wurden, in den Vorteil dieser Abweichung kommen sollten. Die ersten Fangexpeditionen konnten nicht vor Inkrafttreten unternommen werden und im Hinblick auf die Dauer des Seetransportes (etwa 2 Monate) mußten die letzten Fangexpeditionen, die noch geeignet waren in den Vorteil der besagten Abweichung zu kommen, Mauritius in der zweiten Septemberhälfte verlassen, um die Zollabfertigung noch vor dem Verfalltag vornehmen zu lassen.

II. Stellungnahme der Kommission

Der Kommission wurde keine Mitteilung über Störungen durch die Einfuhren von Thunfischkonserven gemacht. Es steht fest, daß sie nur einen sehr bescheidenen Prozentsatz der Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus Drittländern ausmachen, die sich 1977 auf 43.500 Tonnen beliefen.

Die Thunfischkonservenindustrie konzentriert sich in der Gemeinschaft auf zwei Länder, nämlich Frankreich und Italien; Japan, Senegal, Elfenbeinküste und Taiwan sind die wichtigsten Lieferanten. Mauritius hat seinerseits 1977 nicht mehr als 618 Tonnen verkauft.

Die vorgelegte und von der Gesamtheit der AKP-Staaten unterstützte Anfrage entspricht völlig den in Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 des Vertrages festgelegten Kriterien.

Anscheinend kann sich Mauritius nicht in befriedigendem Maße mit Thunfisch aus anderen AKP-Staaten versorgen und die Einfuhren von Nichtursprungswaren sind unumgänglich, um die Aktivität einer Industrie auf-

rechtzuerhalten, die 250 Arbeitskräfte beschäftigt und für die die Absatzmöglichkeiten und die Rentabilität durch die Zahlung einer erhöhten Zollabgabe gefährdet wären.

Da nun doch demnächst ein Beschluß bezüglich des Kaufs eines Schiffes gefaßt werden müßte, das im Laufe des zweiten Halbjahres 1979 eingesetzt werden könnte, schlägt die Kommission vor, die Abweichung für die Dauer eines Jahres und eine Menge von 1.600 Tonnen zu erneuern.

Diese neue für den Zeitraum eines Jahres zugestandene Abweichung kann auf keinen Fall verlängert werden.

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Durchführung des Beschlusses Nr. des AKP—EWG-Ministerrats über
die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der
besonderen Lage von Mauritius bei haltbar gemachtem Thunfisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Arti-
kel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der AKP—EWG-Ministerrat, der durch das am
28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-
Abkommen von Lomé⁽¹⁾ eingesetzt wurde, hat
gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens den
Beschluss Nr. /78 vom über die
Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zur
Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius
bei haltbar gemachtem Thunfisch gefasst.

Gemäß Artikel 74 Absatz 3 des Abkommens sind die
Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu
treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. des AKP—EWG-Ministerrats
ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist dieser Verordnung
als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaf-
ten* in Kraft.

Sie ist vom 23. November 1978 bis zum 24. Novem-
ber 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.

ANHANG
Entwurf
BESCHLUSS
DES AKP—EWG-MINISTERRATS

über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung
der besonderen Lage von Mauritius bei haltbar gemachtem Thunfisch

DER AKP—EWG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen können Abweichungen von den Ursprungsregeln festgelegt werden, um insbesondere die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien zu fördern.

Die AKP—Staaten haben einen Antrag der Regierung von Mauritius vorgelegt, mit dem für in diesem Staat hergestellte Thunfischkonserven eine Abweichung von der in diesem Protokoll enthaltenen Begriffsbestimmung beantragt wird;

Mauritius hat zur Sicherstellung der Fischfänge, die zu Konserven verarbeitet werden sollen, beschlossen, eine nationale Fischerflotte zu schaffen, sodass die hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren im Sinne von Protokoll Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Lome besitzen.

Diese Fangflotte wird ihre Tätigkeit erst in ungefähr einem Jahr aufnehmen.

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen hat gemäss Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 einen diesen Antrag betreffenden Bericht angenommen.

In Erwägung, dass die für das Jahr 1978 gewährte und für das Jahr 1979 beabsichtigte Abweichung den Behörden von Mauritius eine ausreichende Frist bietet, das Problem ihrer Versorgung mit Rohstoffen, die Ursprungswaren sind, zu lösen, wird die vorliegende Abweichung aus diesen Gründen auf maximal 12 Monate begrenzt.

Diese Gründe rechtfertigen eine vorübergehende Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zuzulassen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Abweichend von den besonderen Bestimmungen der Liste A in Anhang II des Protokolls Nr. 1 gelten Thunfischkonserven der Tarifnummer ex 16.04, die in Mauritius hergestellt werden, unter nachstehenden Bedingungen als Ursprungsware von Mauritius.

Artikel 2

Diese Abweichung gilt für 1 600 Tonnen Thunfisch, haltbar gemacht, der Tarifnummer ex 16.04, der aus Mauritius von

25. November 1978 bis zum 24. November 1979 ausgeführt wird.

Artikel 3

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 für Waren, die auf Grund der Ausnahmeregelung von Artikel 1 Ursprungswaren sind, müssen im Feld 7 „Bemerkungen“ einen der folgenden Vermerke enthalten:

- "Dérégation thons"
- "Abweichung Thunfisch"
- "Derogation tunafish"
- "Deroga tonno"
- "Afwijking tonijn"
- "Undtagelse tunfisk"

Artikel 4

Die zuständigen Behörden von Mauritius treffen die Maßnahmen, die zur Überwachung der in Artikel 2 genannten Ausfuhrmengen erforderlich sind, und übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Warenmengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 auf Grund dieses Beschlusses ausgestellt worden sind.

Artikel 5

Die AKP—Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 25. November 1978 in Kraft.

Er ist bis zum 24. November 1979 anwendbar.